



SATZUNG

Präambel

Der Bundesverband Zecken-Krankheiten - Neurotrophe Erreger e.V. (BZK)

ist eine Vereinigung der Selbsthilfevereine, -gruppen, ehrenamtlichen Beratern und persönlich betroffenen ordentlichen Mitgliedern von an Zeckeninfektionen und neurotrophen Erregerinfektionen erkrankten Menschen und ihrer Angehörigen in Deutschland. In Ausgestaltung des Sozialstaatsgebots des Grundgesetzes tritt der BZK unter den Grundsätzen der Selbstbestimmung, Selbstvertretung, Normalisierung, Integration und Teilhabe für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von an Zeckeninfektionen und neurotrophen Erregern erkrankten Menschen ein. Durch sozialpolitische Einflussnahme auf allen staatlichen Ebenen sowie durch Aufklärung und Information der Öffentlichkeit wirkt der BZK darauf hin, dass durch die genannten Infektionen behinderte und chronisch kranke Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen wirksam beteiligt werden, ihre Rechte gewahrt werden und setzt sich für eine Verbesserung der medizinischen und psychosozialen Versorgung in diesem Bereich ein.

Der Verein betreibt die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Prävention der durch Zecken und anderen Vektoren vielfachen übertragenen Infektionserkrankungen durch neurotrophe Erreger.

Ein Schwerpunkt ist die Beratung von Erkrankten und deren Angehörigen.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bundesverband Zecken-Krankheiten - Neurotrophe Erreger e.V.“ (BZK)

Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Struktur und Selbstverständnis

1. Der BZK besteht aus Selbsthilfegruppen, -vereinen, -Beratern und ordentlichen Mitgliedern, die durch Zeckeninfektionen erkrankte, behinderte und chronisch kranke Menschen sowie ihre Angehörigen zusammenschließen.
2. Fördernde Mitgliedschaften von Einzelpersonen ohne Stimmrecht sind möglich.
3. Der BZK versteht sich als Interessensvertretung der Selbsthilfe in diesem Bereich und vertritt die gemeinsamen Anliegen der Mitgliedsorganisationen gegenüber Politik und gesellschaftlichen Gruppen und unterstützt ihre Mitgliedsorganisationen in deren Arbeit. Der BZK arbeitet auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammen. Er ist kirchlich und parteipolitisch neutral.

§ 3 - Aufgaben

Zur Verwirklichung des in § 2 formulierten Selbstverständnisses übernimmt der BZK insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Anliegen der an Zeckeninfektionen und neurotrophen Erregerinfektionen erkrankter Menschen in der Öffentlichkeit,
2. Erfahrungsaustausch, Koordinierung und Unterstützung gleichartiger Bestrebungen und Durchführung gemeinsamer Aktionen von Mitgliedern,
3. Förderung und Unterstützung der Selbsthilfe und Beratung bei der Gründung neuer Selbsthilfegruppen,
4. Einwirkung auf Regierung und Parlament zur Anregung gesetzlicher Regelungen sowie bei der Beratung und Änderung bestehender Gesetze, die Kranke und Behinderte, aber insbesondere die an Zeckeninfektionen – neurotrophen Erregerinfektionen erkrankte Menschen betreffen,
5. Interessenvertretung in Angelegenheiten der Gesundheitspolitik gegenüber den Verwaltungen in Bund, Ländern, Kommunen und Sozialleistungsträgern,
6. Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung, Mitwirkung in Fachorganisationen sowie Anregung und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung,
7. Aufklärung der Öffentlichkeit über die genannten Infektionen mit dem Schwerpunkt, eine verbesserte medizinische und psychosoziale Versorgung der Betroffenen zu erreichen.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der für die Gemeinnützigkeit geltenden Vorschriften. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Auslagen von Organen und Mitgliedern des Vereins können pauschaliert erstattet werden, z. B. Kilometerpauschale. Keine Person darf durch Mittel oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 - Mittel des Vereins

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) private Spenden,
- c) Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- d) Erträge aus Vereinsvermögen,
- e) sonstige Einkünfte.

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 - Landesarbeitsgemeinschaften

Der BZK e.V. wirkt darauf hin, dass in allen Bundesländern Landesverbände bzw. regionale Verbände in diesem Bereich gegründet werden.

1. Eine Landesgruppe ohne Rechtsform muss aus mindestens 3 Gruppen einer Region bestehen. Die Landesverbände konstituieren sich als gemeinnützige, eingetragene Vereine oder Landesgruppen ohne Rechtsform.
2. Funktion und Aufgabenstellung der Landesverbände und Landesgruppen entsprechen Funktion und Aufgabenstellung des BZK e.V. auf Bundesebene.

§ 7 - Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder müssen die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und sich mit den im § 3 genannten Aufgaben einverstanden erklären. Selbsthilfegruppen, die kein eingetragener Verein sind, müssen für eine Mitgliedschaft in dem BZK mindestens fünf Personen umfassen.

2. Eingetragene Vereine und Gruppen haben folgende Stimmen:

Bis 5 Mitglieder	= 1 Stimme
6 – 20 Mitglieder	= 2 Stimmen
Ab 21 Mitglieder	= 3 Stimmen
Berater	= 1 Stimme
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Andere juristische und natürliche Personen können fördernde Mitglieder des BZK – ohne Stimmrecht – werden. Über die Aufnahme förrender Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch **Austritt, Ausschluss, Tod** oder nach Auflösung des Mitgliedsverbandes.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
Der Austritt eines Fördermitglieds erfolgt durch einfache Erklärung ohne Einhaltung einer Frist.

Bei Ableben eines Mitglieds enden automatisch alle Rechte und Pflichten.
3. **Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds**, wenn:
 - a) Ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Interessen des Vereins **in erheblichem Maße** zuwiderhandelt.
 - b) Ein ordentliches Mitglied die Voraussetzungen der Präambel und der § 2 und 3 nicht mehr erfüllt.
 - c) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz 2 Mahnungen mehr als 12 Monate im Verzug ist, erlöscht automatisch seine Mitgliedschaft.

Dem Mitglied müssen schriftlich vom Vorstand die Gründe mitgeteilt, sowie eine Anhörung im Vorstand und in der Mitgliederversammlung gewährt werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann vom betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9 - Organe

Organe des BZK sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zusätzlich zur jährlichen Mitgliederversammlung sind Online-Beschlussfassungen auf Formularen der Internetpräsenz im geschützten Bereich und per Mail ebenso wie schriftliche Beschlussfassungen zulässig. Für die Beschlussmehrheit gilt hier die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstands oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden.

3. Der Vorsitzende leitet üblicherweise die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall ein anderes von dem Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Vorstands, sofern von den anwesenden Mitgliedern zu Beginn der Versammlung nicht ein Beschluss zur Übertragung der Versammlungsleitung auf eine andere Person mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
4. Über die Mitgliederversammlungen werden Protokolle erstellt, die mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung verschickt und in dieser durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einer stimmberechtigten Person können bei Wahlen und Abstimmungen maximal zwei Stimmen übertragen werden. Die Vollmacht dafür ist als Einzelvollmacht vorzulegen.
Anstehende Wahlen können alternativ auch per Briefwahl erfolgen, wenn das Mitglied verhindert ist, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei den zugehörigen Selbsthilfegruppen soll dieses über die Gruppenleiter gewährleistet werden.
5. Verlangen mindestens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung, so ist diese geheim durchzuführen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Für die Wahl des Vorstandes gilt:
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die 1. Vorsitzenden.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - den Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - den Bericht des Geschäftsführers über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer und des Schatzmeisters und dessen Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Einrichtung und Zusammensetzung eines Beirats,
 - die Einrichtung von haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten, die über einmalige Honorarzahungen hinausgehen,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - den Haushaltsplan,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - über sonstige Anträge über Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Angelegenheiten des Vorstands sind.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- den Vorstand und insbesondere die Person des Kassenwartes
- zwei Kassenprüfer
- den Schriftführer.

Verweigert die Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung, so ist eine Neuwahl des Vorstands

herbeizuführen.

Einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedarf es zu:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Entlastungen des Vorstands.

Der Beitritt zu einem überregionalen nationalen Verband bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des BZK kann nur in einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern Beschlüsse zu Gesetzen, Rechtsverordnungen und Erlassen keine 2/3 Mehrheit erreichen, sind die unterschiedlichen Meinungen der überstimmten Mitglieder unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gefasste Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/die Vorsitzende/n und mindestens zwei, höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
Der geschäftsführende Vorstand i. s. d. § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer /Schatzmeister (2. stellvertretende/r Vorsitzende/r) gebildet.
Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an
2. Die/der 1. Vorsitzende ist alleine oder je 2 Personen des Vorstandes sind gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereines berechtigt.
3. Ist die/der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird er von dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens drei betragen. Die Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Der Vorstand kann auch auf schriftlichem Wege beschließen. Für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung von mehr als 2/3 der amtierenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der im schriftlichen Verfahren gefasste Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung im Sitzungsprotokoll zu protokollieren. Ebenso sind Beschlussfassungen des Vorstandes per E-Mail und Online-Formulare zulässig. Für die Beschlussmehrheit gilt hier die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben entwickelt der Vorstand eine Geschäftsordnung, die in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
9. Der Vorstand des BZK ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale / Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig. Der Vorstand (alternativ: die Mitgliederversammlung) kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

§ 12 - Beiräte, Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte und feste Ausschüsse vorschlagen. Über die Besetzung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 - Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der BZK eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung wird vom 1. Vorsitzenden sowie von den weiteren Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Die Aufwendungen für diese Tätigkeit sind entsprechend zu ersetzen.
2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der BZK hauptamtliche Stellen einrichten. Die Einrichtung von bezahlten regelmäßigen Tätigkeiten müssen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Stellenausschreibung muss allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Über die Besetzung dieser Stellen entscheidet der Vorstand.

§ 14 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die SOS - Kinderdörfer in Deutschland über. Die Verteilung erfolgt nach vorheriger Anhörung des Finanzamtes und Prüfung der Rechtmäßigkeit.

Satzung erstellt am 30.10.2005

- Eingetragen am 31.10.2006 - beim Amtsgericht Kassel unter 85 VR 4437

- Eingetragen beim Amtsgericht Darmstadt am 21.7.14 unter VR 83570

5. Satzungsänderung 4/2019